

Herrn

Immenhausen, 06.2.2022

Stadtverordnetenvorsteher
Carsten Siebert

Marktplatz 1
34376 Immenhausen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

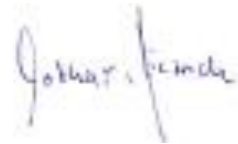
wir bitten Sie, gemäß § 14 (4) unserer GO den nachfolgenden gemeinsamen Dringlichkeits-Antrag zum Thema „Einstellung der Planung für einen Parkplatz auf dem Friedhof der Kernstadt“ – nach vorheriger Abstimmung - auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung am 09.02.2022 zu nehmen!

Sollte die Dringlichkeit nicht festgestellt werden, soll der Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung am 22.3.2022 gesetzt werden.



Frank Bischoff

Mit freundlichen Grüßen



Lothar Dietrich

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die weiteren Planungen für einen Parkplatz auf dem Friedhof der Kernstadt sind einzustellen.
- Die dafür im Haushalt 2021 unter „Verkehrsanlagen“ eingestellten bzw. die möglicherweise noch zu übertragenden Finanzmittel sind - nach Abzug der bisher verausgabten Mittel - aus dem Haushalt zu nehmen.

Begründung:

Wir sehen nach wie vor keinen Handlungsbedarf, auf dem Friedhofsgelände einen neuen Parkplatz zu erstellen. Unsere Beobachtungen im letzten und vorletzten Jahr haben gezeigt, dass zu den Haupt-Zeiten der Praxen im Ärztehaus immer noch ausreichend Parkplätze entlang des Friedhofes bzw. dahinter und im nächsten Umfeld, zur Verfügung standen. Was fehlt, sind ein bis zwei ausgewiesene Behinderten-Parkplätze. Dazu kommt, und das haben wir in den letzten Wochen immer wieder gehört, dass ein Parkplatz direkt auf dem Friedhof einen erheblichen Störfaktor darstellt.

Die Dringlichkeit ist u.E. gegeben, um weitere (nicht mehr notwendige) Ausgaben für das Projekt zu vermeiden.

Weitere Anmerkungen:

Die Mittel für den Bau des Parkplatzes in Höhe von 70.000 € wurden durch die Verwaltung / den Magistrat in den Haushalt 2021 eingestellt, ohne die Vorgaben des §12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu beachten. Dort heißt es:

(1) Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Nachdem das Jahr über nichts weiter passierte, wurde in der Sitzung des ABSA am 9.12.2021 unter Vorlage 21/2021 durch die Verwaltung lediglich eine erste Planskizze präsentiert. Es konnten - trotz vorherigen Anfrage dazu - keinerlei weiteren (schriftlichen) Unterlagen für das Projekt vorgelegt werden. Die mündlichen Ausführungen des Vertreters des FB Bauen waren unzureichend, so dass der ABSA keine Beschlussempfehlung geben konnte. Im Protokoll des ABSA vom 9.12.2021 heißt es dazu u.a.:

„In dieser (Anm.: nachfolgenden Diskussion) wird der grundsätzliche Parkplatzbedarf von der Mehrheit des ABSA in Frage gestellt. Zusätzlich ist man der Meinung, dass die Schaffung von Stellplätzen für das örtliche Ärztehaus keine Aufgabe der Verwaltung ist, sondern über die vorhandene Stellplatzsatzung geregelt ist. Daneben stellen sich noch Fragen hinsichtlich der Abstandsflächen zu den vorhandenen Gräbern, welche ebenfalls mehrheitlich als kritisch erachtet wird. Generell fordert der ABSA eine Abänderung der vorhandenen Planung in Verbindung mit einer deutlichen Verringerung der geplanten Stellplatzanzahl, welche an einen zuvor ermittelten Bedarf angepasst werden soll.

Folgende Fragen stehen zur Beantwortung durch FBK Nikolaiczek für die kommende ABSA Sitzung aus:

- 1. Gab es für den aktuellen Planstand eine Bedarfsermittlung? - Wenn ja, möge diese dem ABSA bitte vorgestellt werden.*
- 2. Ist für den Wegfall der vorhandenen Friedhofsflächen ein Ausgleich geplant?*

Der ABSA lehnt die aktuelle Planung mehrheitlich ab und fordert diese gem. o.g. Einzelheiten abzuändern.“

Leider mussten wir feststellen, dass die Planungen seitens des Bauamtes und des Ingenieur-Büros fortgeführt wurden, ohne den ABSA wie gefordert zu beteiligen und die gestellten Fragen zu beantworten. Stattdessen wurde sogar eine Ausschreibung der Baumaßnahme vorgenommen, für die (weitere) Kosten entstanden sind.